



# VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

RÜDESHEIM / NAHE  
KREISVERWALTUNG  
BAD KREUZNACH

Eing. 24. Jan. 2025

Verbandsgemeindeverwaltung • Nahestraße 63 • 55593 Ruedesheim/Nahe

Anl. **POSTANSCHRIFT**

Kreisverwaltung  
Untere Landesplanungsbehörde  
Salinenstr. 47  
55543 Bad Kreuznach

Nahestraße 63 • 55593 Ruedesheim  
Telefon: 06 71 - 371 0 • Telefax: 06 71 - 371 800  
E-Mail: Post@vg-ruedesheim.de  
VG-Ruedesheim@poststelle.rlp.de \*  
Internet: www.vg-ruedesheim.de

**FACHBEREICH** Finanzen und Bauen  
Frau Lüttger  
Rathaus (Verwaltungsgebäude I) Zimmer 221  
Telefon: 06 71 - 371 221 • Telefax: 06 71 - 371 803  
E-Mail: katharina.luettinger@vg-ruedesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
3/610-13/24/Lüt

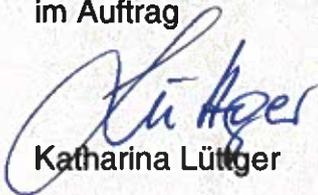
Datum  
21.01.2025

## Veränderungssperre für das Teilgebiet „An Hundsrück (Erweiterung Gewerbegebiet)“ der Ortsgemeinde Waldböckelheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung der Satzung zur o.a.  
Veränderungssperre nebst Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Katharina Lüttger

**Anlagen**

### BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN DE42 5605 0180 0000 0019 82 BIC MALADE51KRE  
Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG IBAN DE46 5609 0000 0002 0373 33 BIC GENODE51KRE  
Postgirokonto Köln IBAN DE48 3701 0050 0016 4005 00 BIC PBNKDEFF

### ÖFFNUNGSZEITEN DER VERWALTUNG

MONTAG – FREITAG 8 – 12 Uhr  
DONNERSTAG 7 – 18 Uhr durchgehend  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

\* Rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist nur über VG-Ruedesheim@poststelle.rlp.de möglich!

Flur 13,

Flurstücke 4, 45/1, 40/1, 35/1, 34/1, 30/1, 26/3, 25/4, 80/1, 85/1, 87, 90/1, 98,

Flur 22,

Flurstück 175/58

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, die die vorgenannten Flurstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von der Veränderungssperre betroffen.

### § 3

#### Inkrafttreten/Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des amtlichen Mitteilungsblattes.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 und 5 BauGB).
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches.

Ausgefertigt:



5559 Waldböckelheim, den 20.12.2024  
Helmut Schmidt, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

# **Ortsgemeinde Waldböckelheim**

**Veränderungssperre für das Teilgebiet „An Hundsrück (Erweiterung Gewerbegebiet Nord)“**

## **S a t z u n g**

### **über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB**

Aufgrund der §§ 14 - 18 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 16.07.2021 i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Waldböckelheim in seiner Sitzung am 28.09.2024 folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck und Inhalt**

- (1) Der Gemeinderat Waldböckelheim hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „An Hundsrück (Erweiterung Gewerbegebiet Nord)“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung und der städtebaulichen Ziele wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (§ 2) ist es unzulässig
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Waldböckelheim.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem in der Anlage beigefügten Kartenauszug, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke in der Gemarkung Waldböckelheim:

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Handwritten signature and date: 20/12/2014



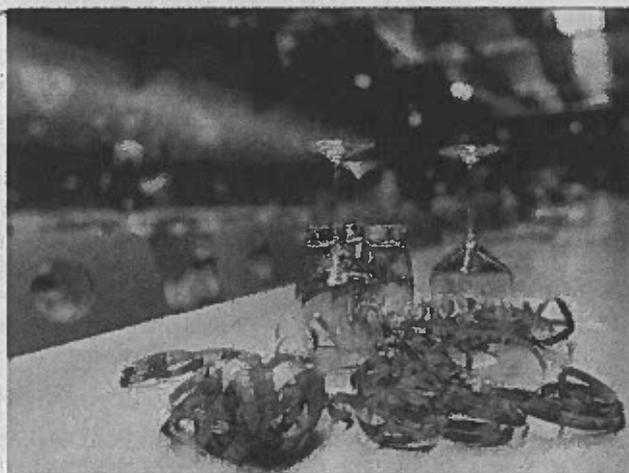


# MITTEILUNGSBLATT VERBANDSGEMEINDE RÜDESHEIM/NAHE

**Heimat- & Bürgerzeitung Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe** | Ortsgemeinden: Allenfeld, Argenschwang, Bockenau, Boos, Braunweiler, Burgsponheim, Dalberg, Duchroth, Gebroth, Gutenberg, Hargesheim, Hergenfeld, Hüffelsheim, Mandel, Münchwald, Niederhausen, Norheim, Oberhausen, Oberstret, Roxheim, Rüdesheim, St. Katharinen, Schloßböckelheim, Sommerloch, Spabrücken, Spail, Sponheim, Traisen, Waldböckelheim, Wallhausen, Weinsheim, Winterbach

## Abholung der Weihnachts- bäume

Seite 3



## Seniorenfastnacht

am **Mittwoch, 29.01.2025**  
um **14:11 Uhr (Einlass 13:00 Uhr)**  
in der **Bockenauer-Schweiz-Halle, Bockenau**

**Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,**

**wir freuen uns, Sie in diesem Jahr wieder zur  
Seniorenfastnacht der Verbandsgemeinde Rüdesheim  
einladen zu dürfen!**

**Die kostenfreien Plätze können ab sofort online über  
unsere Homepage [www.vg-ruedesheim.de](http://www.vg-ruedesheim.de) oder durch  
Scannen des QR-Codes gebucht werden.  
Telefonisch erreichen Sie uns unter 0671 371-261/903.**

**Wir freuen uns auf Sie!**

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
Nahestraße 63 · 55593 Rüdesheim  
Tel. 0671 371-100  
Fax 0671 371-800  
[www.vg-ruedesheim.de](http://www.vg-ruedesheim.de)  
E-Mail: [post@vg-ruedesheim.de](mailto:post@vg-ruedesheim.de)

### **Bürgerbüro:**

Montag	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Samstag	08.30 – 11.00 Uhr

### **Verwaltung und VG-Werke:**

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

sowie nach tel. Vereinbarung

Das Sozialamt ist mittwochs  
geschlossen.

**Markus Lüttger**  
Bürgermeister

**Heinz-Martin Schwerbel**  
Erster Beigeordneter



Juli	
Fr. 4. bis So. 6.7.	Sommerfest Freizeitverein
So. 6.7.	Sommerfest Briefmarken- und Münzsammlerverein auf dem Sportplatz
Mi. 9. bis Fr. 11.7.	Zeltlager VFL auf dem Sportplatz
Mi. 16.7.	Seniorenachmittag Kath. Klosterkirche
August	
So. 3.8.	Radfahrtag / Raststation FFW Prause Mühle
So. 17.8.	Kräuterweihe Kloster
Do. 21.8.	Seniorenachmittag EV Kirche
So. 24.8.	Tauschtag Briefmarken- und Münzsammlerverein 9:30 bis 12 Uhr
September	
So. 7.9.	Busfahrt Briefmarken- und Münzsammlerverein
Sa. 13.9.	Hoffest Klosterhof und 10 Jahre FKK
So. 14.9.	Tag des offenen Denkmals in der Klosterkirche
13./14.9. Sa./So.	Kindersachenbasar - JuKi
Mi. 17.9.	Seniorenachmittag Kath. Klosterkirche
So. 21.9.	Feuerwehrest
So. 28.9.	Tauschtag Briefmarken- und Münzsammlerverein 9:30 bis 12 Uhr
So. 28.9.	Wandertag des Turngaues Nahetal / Entdeckerrunde
Oktober	
So. 5.10.	Waldbegehung der Ortsgemeinde Sponheim 13 Uhr
Do. 9.10.	Vorbereitung Weihnachtsmarkt 2024 Rathaus 19 Uhr
So. 12.10.	Jubiläumskonfirmation Ev. Kirche
Do. 16.10.	Besprechung Veranstaltungskalender 2026 19 Uhr Rathaus
10.10. bis 12.10.	Trainingscamp VFL
Do. 23.10.	Seniorenachmittag EV Kirche
So. 26.10.	Tauschtag Briefmarken- und Münzsammlerverein 9:30 bis 12 Uhr
So. 26.10.	Konzert Don Kosaken Chor Kloster
November	
Fr. 7. bis Mo. 10.11.	St. Martin / Martinskerb / Veranstalter VFL
So. 16.11.	Volkstrauertag
So. 23.11.	Tauschtag Briefmarken- und Münzsammlerverein 9:30 bis 12 Uhr
So. 23.11.	Harfenkonzert Klosterkirche FKK
So. 30.11.	Weihnachtsmarkt rund um das Kloster Sponheim
Dezember	
Mi. 3.12.	Weihnachtsfeier Senioren Kath. Klosterkirche
Fr. 5.12.	Weihnachtsfeier Gemeinde
Sa. 6.12.	Weihnachtsfeier BMSU
Sa. 13.12.	Weihnachtsfeier VFL
So. 14.12.	Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde ab 15 Uhr
So. 21.12.	Tauschtag Briefmarken- und Münzsammlerverein 9:30 bis 12 Uhr



# Traisen

[www.traisen.de](http://www.traisen.de)

Ortsbürgermeister: Norman Frey  
Hauptstraße 13, Handy: 0155 66285386  
traisen@vg-ruedesheim.de  
Sprechzeiten: Di. 18:00 - 18:30 Uhr



# Waldböckelheim

[www.waldboeckelheim.de](http://www.waldboeckelheim.de)

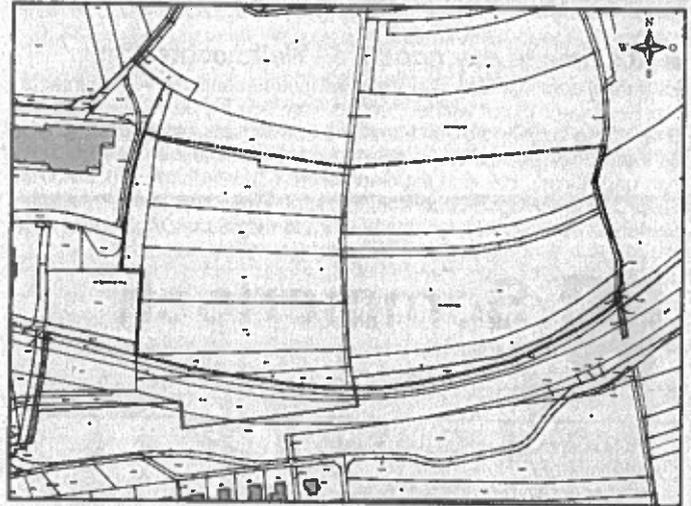
Ortsbürgermeister: Helmut Schmidt  
Rathaus / Kreuznacher Straße 1, Telefon: 06758 240  
waldboeckelheim@vg-ruedesheim.de  
Sprechzeiten: Donnerstags von 18.00-20.00 Uhr

## ■ Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

### über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „An Hundsrück - Erweiterung Gewerbegebiet Nord“, der Ortsgemeinde Waldböckelheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldböckelheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), in der derzeit geltenden Fassung, unter Beachtung des § 22 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in der derzeit geltenden Fassung, die Erstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „An Hundsrück - Erweiterung Gewerbegebiet Nord“, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in dem nachstehenden Lageplan aufgeführten und eingezeichneten Parzellen.  
55596 Waldböckelheim, den 09.01.2025  
Helmut Schmidt, Ortsbürgermeister



## ■ Veränderungssperre für das Teilgebiet „An Hundsrück (Erweiterung Gewerbegebiet Nord)“

### Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB

Aufgrund der §§ 14 - 18 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 16.07.2021 i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Waldböckelheim in seiner Sitzung am 28.09.2024 folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1

##### Zweck und Inhalt

(1) Der Gemeinderat Waldböckelheim hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „An Hundsrück (Erweiterung Gewerbegebiet Nord)“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung und der städtebaulichen Ziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (§ 2) ist es unzulässig

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen.

(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Waldböckelheim.

(4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem in der Anlage beigefügten Kartenauszug, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

(2) Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke in der Gemarkung Waldböckelheim:

Flur 13,  
Flurstücke 4, 45/1, 40/1, 35/1, 34/1, 30/1, 26/3, 25/4, 80/1, 85/1, 87, 90/1, 98,  
Flur 22,  
Flurstück 175/58

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, die die vorgenannten Flurstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von der Veränderungssperre betroffen.

**§ 3**

**Inkrafttreten/Geltungsdauer**

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des amtlichen Mitteilungsblattes.

(2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 und 5 BauGB).

(3) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches.

**Ausgefertigt:**

5559 Waldböckelheim, den 20.12.2024  
Helmut Schmidt, Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis: (6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

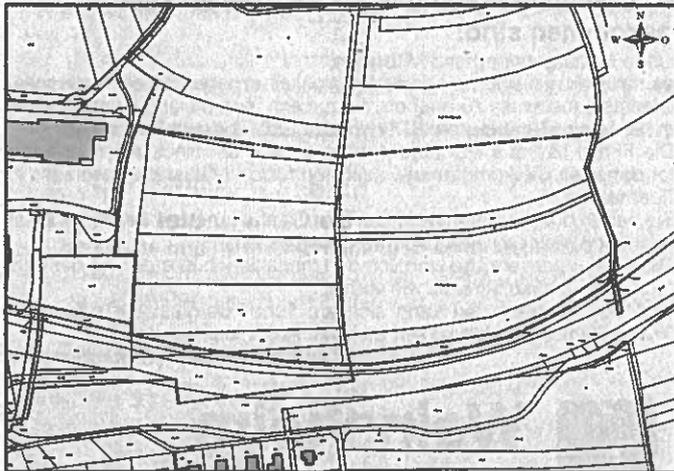
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**■ Vorkaufsrechtssatzung „An Hundsrück - Erweiterung Gewerbegebiet Nord,,**

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Aufgrund des § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 16.07.2021 i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Waldböckelheim steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „An Hundsrück -Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ gemäß § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich und beinhaltet folgende Flurstücke:

- Flur 13,  
Flurstücke 4, 45/1, 40/1, 35/1, 34/1, 30/1, 26/3, 25/4, 80/1, 85/1, 87, 90/1, 98,  
Flur 22,  
Flurstück 175/58

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Vorbereitung der städtebaulichen Entwicklung**

Die Gemeinde Waldböckelheim beabsichtigt, die Flächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Sponheimer Weg“ zu einem weiteren Gewerbegebiet zu entwickeln, um der örtlichen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen.

Da für das sogenannte einfache Gewerbe (produzierende Gewerbe- und Handwerksbetriebe) in Waldböckelheim fast keine freien Flächen mehr zur Verfügung stehen, sollen mit der Ausweisung dieser Gewerbeflächen Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Betriebe eröffnet und die Neuansiedlung von kleinen und mittelständischen ermöglichen werden. Diese städtebaulichen Entwicklungsziele sollen durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord-Erwei-

terung“ gesichert werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits in der Sitzung am 06.11.2024 gefasst. Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Der Grunderwerb der benötigten Flächen soll frühzeitig erfolgen, um eine zügige und kostenorientierte Realisierung der städtebaulichen Entwicklungsziele zu ermöglichen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Gemeinde Waldböckelheim über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und/oder verzögern.

Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Gemeinde Waldböckelheim, in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben. Der Gemeinde Waldböckelheim steht in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Damit die Steuerung durch die Gemeinde für eine nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich gesichert werden kann, beschließt der Gemeinderat die Vorkaufsrechtssatzung.

**§ 4 Mitteilungspflicht**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

Waldböckelheim, den 09.01.2025  
Helmut Schmidt Ortsbürgermeister

**Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht**

zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

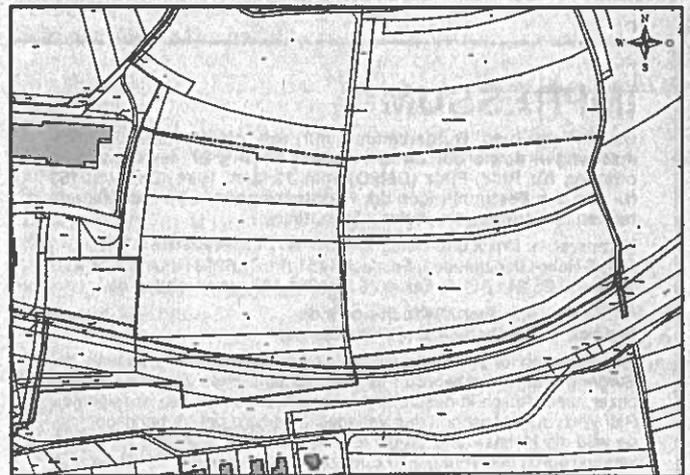
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**■ Naturkita 2025**

Liebe Eltern, nach dem ersten Informationsabend geht es weiter, die Planungen für die neue Natur-Kita laufen an, der Zeitpunkt der Eröffnung der Naturkita ist für Sommer 2025 geplant.

Die Betriebsträgerschaft wird von der Verbandsgemeinde übernommen; Insofern Sie heute schon wissen, dass Sie unsere Naturkita für Ihr Kind auswählen möchten.

Sie können gerne eine Interessensbekundung inkl. Ihrer Adressdaten, an die E-Mail-Adresse: NaturKita@waldboeckelheim.de senden.

**■ Wohngebiet „Gerlenweg“**

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Interessierte, vielen Dank für die vielen Rückmeldungen zum Baugebiet. Der Zuspruch war mehr als groß - wir werden Sie über die nächsten Schritte per E-Mail informieren; Fragen jederzeit gerne unter: Baugebiet@waldboeckelheim.de